MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

# Bebauungsplan „Im Weißen Feld II, Nr. 2.36 A“
## (Ausbau Waldhauerweg)

## Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

---

---

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG
Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach
Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Fertigung

Mosbach, den 16.06.2025

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

**Inhalt** Seite

1 Einleitung und Aufgabenstellung ..... 3
2 Plangebiet - Räumliche Lage und Vorgaben ..... 4
3 Bestandsaufnahme und -bewertung ..... 5
3.1 Pflanzen und Tiere ..... 5
3.2 Klima und Luft ..... 9
3.3 Boden ..... 9
3.4 Wasser ..... 10
3.5 Landschaftsbild und Erholung ..... 10
4 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen ..... 11
5 Konflikte und Beeinträchtigungen ..... 13
5.1 Konfliktanalyse ..... 13
5.2 Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und weiteren geschützten Flächen ..... 14
5.3 Eingriffe und ihr Ausgleich ..... 15
6 Ziele und Maßnahmen der Landschaftspflege ..... 16
6.1 Ziele ..... 16
6.2 Maßnahmen ..... 16
6.3 Zuordnung ..... 18
7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ..... 18

**Tabellen**

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen ..... 8
Tabelle 2: Flächenbilanz ..... 12
Tabelle 3: Ergebnis der Konfliktanalyse ..... 13

**Anhang**

Artenlisten und Saatgutmischungen

Bewertungsrahmen

# 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt in Neckarelz den Bebauungsplan „Im Weißenfeld II, Nr. 2.36 A“ auf.

Die Straßenüberführung (*Waldhauerbrücke*) über die Bahnlinie *Strecke 4111 Neckargemünd - Friedrichshall* muss erneuert werden. Damit ist auch ein Ausbau der Straßen *Am Waldhauer* bis zur Heilbronner Straße und *Hinterer Waldhauer Weg* bis ans Gewerbebiet *Im Weißenfeld II* verbunden.

Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, der hier eine Planfeststellung ersetzt.

Im Allgemeinen gilt bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes der § 1a Abs. 3 BauGB. Hier wird ausgeführt: „*Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.*“ Der § 18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergänzt hierzu: „*Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen … Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.*“
Für einen Bebauungsplan, der eine Planfeststellung ersetzt, gibt § 18 BNatSchG Abs. 2 Satz 2 allerdings vor: „*… für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17* [BNatSchG] *unberührt.*“
D.h. die Eingriffsregelung der Naturschutzgesetze gilt hier unmittelbar und Vermeidung und Ausgleich können nicht in die Abwägung eingestellt werden.

§ 14 BNatSchG definiert:
„*Eingriffe in Natur und Landschaft … sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“*

§ 15 regelt vor allem die Verursacherpflichten. *Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. …*
*Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).*

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind also vorrangig zu vermeiden und zu vermindern. Erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) sind durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) liefert dazu die erforderlichen Grundlagen.

Gegebenenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zum Ausgleich von Eingriffen erarbeitet und vorgeschlagen.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ermittlung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an das von der LUBW vorgeschlagene Verfahren[1] und die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg[2] .

[1] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.
[2] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

## 2 Plangebiet - Räumliche Lage und Vorgaben

Die Straße *Am Waldhauer*, die *Waldhauerbrücke* und der *Hintere Waldhauer Weg* und verbinden die *Heilbronner Straße* im Südwesten von Neckarelz mit der Waldsteige West. Noch nördlich der B 27 zweigt die Straße *Vorderer Waldhauer* ins Gewerbegebiet *Im Weißen Feld II* ab.

**Abb. 1:**
**Lage des Plangebietes**
(Maßstab 1 : 25.000)

| **Kennzeichen Naturraum** | | | |
|---|---|---|---|
| Naturraum[1] | Bauland; Untereinheit: Neckarelzer Tal | | |
| Klima[2] | *im Zeitraum* | *1961-1990* | *2024* |
| | Mittelwert Lufttemperatur | 8,7° C | 11,3° C |
| | Jahresniederschlagssumme | 962 mm | 1.042 mm |
| **Kennzeichen engeres Untersuchungsgebiet** | | | |
| Relief und Topographie | Kreuzung Heilbronner Straße 157 m üNN, Brücke Bahn159 m üNN, Einmündung Gewerbegebiet 168 m üNN | | |
| Geologie[3] | Löss | | |
| Hydrogeol. Einheit[4] | Lößsediment als Deckschicht über unterem Muschelkalk | | |
| **Übergeordnete Planungen** | | | |
| Regionalplan[5] | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N), Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (N) und Überregionale Schienenverbindung (N) | | |
| Flächennutzungsplan[6] | Gewerbliche Baufläche (G, Bestand), Bahnanlage (Bestand) und Fläche für die Landwirtschaft | | |
| Fachplan landesweiter Biotopverbund[7] | An der Bahntrasse liegen südwestlich der Waldhauerbrücke Kernflächen des Biotopverbunds mittlere Standorte. (vgl. Kapitel 5.2) | | |

[1] Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe, Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000, Bad Godesberg, 1952.
[2] https://www.klimaatlas-bw.de/kartenviewer-vergangenheit, abgerufen 20.02.2025
[3] Geodatendienst des LGRB: Geologische Karte 1:50.000, abgerufen am 27.06.2022
[4] Geodatendienst des LGRB: Karte der Hydrogeologischen Einheiten 1:50.000, abgerufen am 27.06.2022
[5] Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit 15.12.2014
[6] VVG Elzmündungsraum/Mosbach: Flächennutzungsplan, 2007
[7] LUBW: Fachplan Landesweiter Biotopverbund, 2020, Karlsruhe

| **Schutzgebiete** | |
|---|---|
| nach Naturschutz-recht[1] | Das Plangebiet liegt im Naturpark *Neckartal-Odenwald* und ist mit den angrenzenden Baugebieten Erschließungszone.<br>Die Gehölze auf beiden Seiten der Bahnlinie sind nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze, *Feldhecken und Feldgehölze entlang der Bahnstrecke östlich Gewann "Heilbronner Straße"* Biotopnummer: 166202250460[2] |
| nach Wasserrecht | sind nicht betroffen. |

# 3 Bestandsaufnahme und -bewertung

## 3.1 Pflanzen und Tiere

Die Straße *Am Waldhauer* beginnt an der *Heilbronner Straße*. Für den Durchgangsverkehr gesperrt und 6 t Beschränkung ist er vor der Waldhauerbrücke ein ausreichend breit asphaltierter Feldweg.
Die südwestliche Böschung des Dammes auf dem die Straße zur Brücke hinaufführt ist mit Hochstauden und Brombeergestrüpp bewachsen. Unterhalb schießen Acker- und Wiesenflächen an.
Der rechtskräftige Bebauungsplan[3] ermöglicht eine hohe und dichte Bebauung mit einer Wohnanlage

an.

An die nordöstliche Böschung, dicht mit einem Gehölzbestand aus Laub- und Nadelbäumen bewachsen, schließen unterhalb die Gärten der Bebauung an der Straße *Am Waldhauer* an.

In der Kehre *Am Waldhauer*“ wächst mitten in der Asphaltfläche ein Birnbaum (St-Ø 80 cm).

Eine Kastanie auf der Grünfläche zwischen Wohnbebauung und Straße wurde bereits vor einiger Zeit gefällt. Am Rand des ersten Gartens steht eine Garage mit kurzer Zufahrt.

[1] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Räumliches Information und Planungssystem, abgerufen am 20.02.2025
[2] Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg, 13.07.2023
[3] Bebauungsplan "Heilbronner Straße, Nr. 2.42

Die Brücke überquert die Bahnlinie.

An die Widerlager Richtung Heilbronn auf beiden Seiten und an der Südostseite Richtung Neckarelz schließen steile Böschungen mit dichten, von unten regelmäßig zurückgeschnittenem Gehölzbestand an. Bei der Offenlandkartierung 2023 wurden die Bestände als geschützte Feldhecken kartiert.

Auf der Nordostseite gibt es eine Größere Lücke.
Die dicke Schnittgut- bzw. Kompostauflage wird von Brennnesseln überwuchert.

Nach der Brücke zweigt nach beiden Seiten ein asphaltierter Feldweg ab.

Nach Südwesten rechts, die inzwischen geschützte Hecke auf der Bahnböschung mit Hochstaudensaum; links ruderaler Wegrand, dann Acker.

Nach Nordosten, links Gehölze am Bahndamm, ruderaler Wegsaum, rechts Wiesenbrache mit Nussbaum (St-Ø 30 cm), anschließend beweidetes Grünland mit Obstbäumen.

Gerade aus, der *Hintere Waldhauer Weg*, seitlich ausgefahren, links bracher Grünstreifen mit Obstbäumen (Ausgleichsfläche), rechts schmaler Ruderalstreifen, dann Acker.

Am Ende ein Blick zurück, links Äcker, rechts Fußweg der Straße *Vorderer Waldhauer* im Gewerbegebiet *Im Weißen Feld II*, Grünstreifen mit Obstbäumen am Gewerbegebiet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschneidet sich mit dem des BP „Im Weißen Feld II, Nr. 2.36“[1]

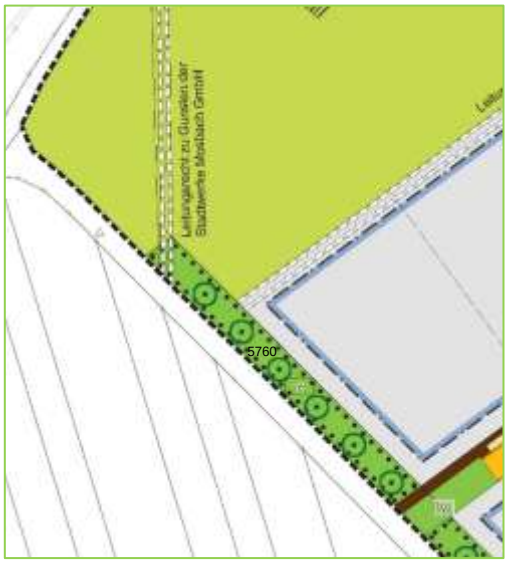


Im Norden setzt der Plan eine *Fläche für die Landwirtschaft* fest.
Das Flurstück 5760[2] wurde *öffentliche Grünfläche*.
In der *Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* sind die 6 Obstbäume zu erhalten.
Die textlichen Festsetzungen ergänzen hier:
*Die Wiesenflächen mit Obstbaumbestand im Osten und Westen des Plangebietes sind dauerhaft zu erhalten. Der Unterwuchs ist ein bis zweimal jährlich zu mähen, das Schnittgut ist abzufahren.*
*Eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind nicht zulässig. Abgängige Bäume sind art- und wuchsformgleich zu ersetzen. Sofern notwendig, können die jungen Bäume im Westen innerhalb der Fläche verpflanzt werden.*

An einen *Fußweg* schließt *Verkehrsgr ün als Bestandteil von Verkehrsanlagen* an, die als Verlängerung der Straße *Vorderer Waldhauer* zwischenzeitlich als solche ausgebaut ist.

*Bewertung*

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Bewertungsregelung der Ökokontoverordnung[3]. Die hier betroffenen Biotoptypen sind in der Tabelle aufgelistet.

**Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen**

| Nr. | Biotoptyp | Biotopwert |
|---|---|---|
| 33.41 | Fettwiese mittlerer Standorte | 13 |
| 35.64 | Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation | 11 |
| 37.11 | Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation | 4 |
| 41.10 | Feldgehölz[4] | 12 |
| 41.20 | Feldhecke | 17 |
| 34.30a | Einzelbaum auf sehr geringwertigem Biotoptyp (Birne) | 8 |
| 34.30a | Einzelbaum auf mittelwertigem Biotoptyp (Nuss) | 6 |
| 60.21 | Weg, Straße asphaltiert | 1 |
| 60.22 | Gepflasterter Gehweg | 1 |
| 60.24 | Ausgefahrene Wegränder mit Schotter | 2 |
| 60.30 | Gleisbereich; Schotter | 2 |
| 60.50 | Kleine Grünfläche | 4 |
| 60.60 | Garten | 6 |

[1] rechtsverbindlich seit dem 27.02.2010
[2] Flurstücks-Nummer nach der Umlegung
[3] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010
[4] Abwertung wg. Lage und Arten

Tierwelt

Die Qualität des Plangebietes für die Tierwelt wird bestimmt durch die Straßen und die Bahnlinie. Asphaltflächen und Gleisschotter sind kaum als Lebensraum geeignet und trennen zudem den Verbund angrenzender, mehr oder weniger wertvoller Lebensräume.

Deren Wertigkeit für die Tierwelt wird vor allem durch die außerhalb an sie grenzenden Biotop- und Nutzungstypen bestimmt.

Abgesehen von den Vögeln und den streng geschützten Reptilien, die im Fachbeitrag Artenschutz und der artenschutzrechtlichen Prüfung näher betrachtet werden, sind keine besonderen Tierarten und auch kein besonderer Artenreichtum zu erwarten.

## 3.2 Klima und Luft

Die Freiflächen rund um Mosbach erfüllen im Allgemeinen eine wichtige Funktion als klimatische Ausgleichsflächen für die mehr oder weniger belasteten Siedlungsflächen.
Kalt- und Frischluftentstehung in den Ausgleichsflächen und der Austausch mit den Siedlungsflächen spielen hier die zentrale Rolle.

Die hier betroffenen Flächen haben bezüglich des Schutzgutes nur eine allgemeine Bedeutung, die durch den geringen Flächenumfang nochmal verringert wird.

Auf eine tiefere Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes wird schon deshalb verzichtet, weil schon an dieser Stelle absehbar ist, dass bei diesem Schutzgut kein Eingriff zu erwarten ist.

## 3.3 Boden

Die Bodenkarte 50[1] zeigt im Südosten von Neckarelz die bodenkundliche Einheit *Erodierte Parabraunerde aus Löss* (i32). Anschließende Siedlungsflächen werden in der Karte bodenkundlich nicht bewertet.

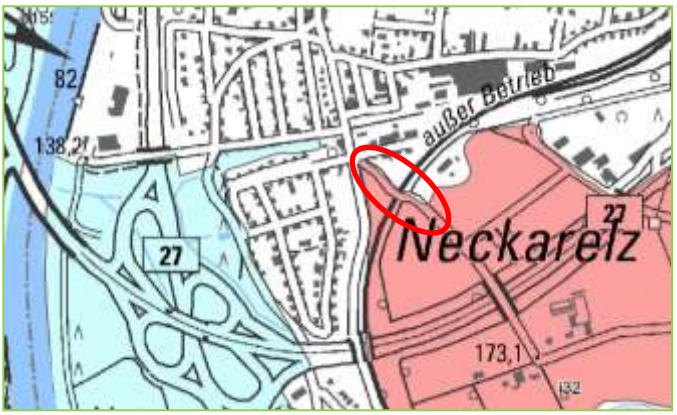


**Abb. 2: Ausschnitt BK50** (o. M.)

*Bewertung*

Zu den Böden auch der Ackerflächen südwestlich liegt keine parzellenscharfe Bewertung des LGRB vor.[2]

Die betroffenen Ackerflächen werden deshalb entsprechend i32 aus der BK50 bewertet.

Die *Natürliche Bodenfruchtbarkeit* und die Funktion *Filter und Puffer für Schadstoffe* werden jeweils mit hoch bis sehr hoch (3,5), der *Ausgleichskörper im Wasserkreislauf* mit hoch (3,0)

[1] Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bodenkarte 1:50.000, BK50 abgerufen am 27.06.2022
[2] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis der ALK und ALB Keine Bewertung, da die Flächen im FNP als Bauflächen dargestellt sind.

bewertet, was eine Gesamtbewertung 3,33 ergibt.[1]

Asphaltierte Flächen, Schotterstreifen und das Gleisbett erfüllen keine Bodenfunktionen (0,0). Straßen-, Wegseitenflächen und Böschungen wurden beim Bau der Straßen befahren, verdichtet und neu modelliert. Die Erfüllung der Bodenfunktionen wird pauschal mit gering (1,0) angenommen. Für sonstige Grünflächen wird pauschal ein Gesamtwert mittel (2,0) angenommen.

## 3.4 Wasser

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Niederschläge, die auf asphaltierte Wege und Straßen fallen, verdunsten gleich oder fließen breitflächig ab, stehen mehr oder weniger lange in verdichteten Seitenflächen (Pfützen) oder werden von Boden und Vegetation aufgenommen und verdunstet.
Einen relevanten Abfluss wird es nur bei stärkeren Niederschlagsereignissen geben. Grundwasserneubildung spielt bei der kleinen betroffenen Fläche und der sehr geringen bis fehlenden Porendurchlässigkeit der hydrogeologische Einheit *Lößsediment*, die hier als Deckschicht ansteht, keine Rolle.
Bahneinschnitt und der Gleiskörper spielen eine Sonderrolle. Niederschläge werden von der Vegetation zurückgehalten, fließen auf den Böschungen oberflächig ab und versickern im Schotter.

Oberflächengewässer gibt es nicht. Auch entfernt liegende sind nicht betroffen.

*Bewertung*

Das Plangebiet hat eine sehr geringe Bedeutung.

## 3.5 Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet liegt noch am Ortsrand von Neckarelz. Nördlich der Bahnlinie ist die Wohnbebauung an der Straße *Am Waldhauer* südlich das Gewerbegebiet *Im weißen Feld II* der Ortsrand. Zwischen beiden die Bahnlinie mit den Gehölzen auf den Einschnittsböschungen und die Fläche für die Landwirtschaft im Gewann Vorderer Waldhauer.

Mit der Wohnbebauung an der Heilbronner Straße und dem geplanten Gewerbegebiet *Im weißen Feld III* werden Wiesen und Ackerflächen verschwinden und wird die Bundesstraße zum neuen Ortsrand und die beiden Straßen mit der Brücke zur innerörtlichen Verkehrsfläche.

Auf der Straße *Am Waldhauer*, der *Waldhauerbrücke* und dem *Hinteren Waldhauer Weg* verläuft der *Rechte Randweg* R des Odenwaldclubs.
Ein bezeichneter Radweg auf der Straße *Am Waldhauer* biegt nach der *Waldhauerbrücke* nach Nordosten, dann Südosten ab und führt zur Waldsteige.

*Bewertung*

Das Plangebiet ist von geringer Bedeutung (Stufe D).

Eine Erholungsfunktion besteht allein in der Nutzung der Wege als Wander- bzw. Radwege.

[1] vgl. auch Bewertungsrahmen für das Schutzgut im Anhang

# 4 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Ausbau der beiden Straßen *Am Waldhauer* und *Hinterer Waldhauer Weg* und die Erneuerung der Brücke über die Bahnlinie Neckargemünd - Friedrichshall, die beide verbindet, werden in einem Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.
Der Bebauungsplan ist überwiegend planfeststellungsersetzend (bis Bauende 0+256). Dies gilt nicht für den Anschluss an das Gewerbegebiet *Im Weißen Feld II*.

Der Bebauungsplan setzt Verkehrsflächen (Straße, Gehweg, Anschlüsse an Bestand) und anschließend Verkehrsgrün (Bankett, Dammböschungen, Angleichungsflächen) fest.
Die Flächen werden völlig umgestaltet. Alle Biotopstrukturen werden beseitigt und durch neue ersetzt.

Für den Bau der Straßen wird möglicherweise ein Baufeld/Arbeitsstreifen[1] seitlich und außerhalb des Bebauungsplanes benötigt. Beim *Hinteren Waldhauer Weg* kann ein 5 m breiter Streifen der Ackerflächen südwestlich in Anspruch genommen werden. Nordöstlich ist ein kurzer Arbeitsstreifen nur beim Übergang zum *Weißen Feldweg* möglich.

Bei der Straße *Am Waldhauer* kann nur ein 5 m breiter Streifen südwestlich in Anspruch genommen werden. Der Streifen gehört zum Plangebiet des Bebauungsplanes Heilbronner Straße, Nr. 2.42. Das Plangebiet, in dem eine dichte, vollflächige Wohnbebauung zulässig und vorgesehen ist, wird möglicherweise auch als Lager- und BE-Fläche genutzt.

Zwischen den beiden Straßenabschnitten setzt der Bebauungsplan eine Verkehrsfläche Bahnanlagen fest. In dieser schmalen Fläche wird die neue Brücke (Straßenüberführung) gebaut und die alte abgebrochen.
In Anspruch genommen werden dabei die Einschnittsböschungen der Bahnlinie und alle darauf befindlichen Lebensraumstrukturen soweit sie im Plangebiet des Bebauungsplanes liegen.
Ein Baufeld oder eine Zufahrt, die außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes liegt, wird nicht gebraucht.
Das Plangebiet Heilbronner Straße, Nr. 2.42 ist als Lager- und BE-Fläche vorgesehen.
Weitere Zwischenlagerungen z.B. auch von Aushub aus Bohrungen für den Brückenbau sind auf Ackerflächen des Gewannes Hinterer Waldhauer möglich.

Die Flächenbilanz zeigt die Veränderung der Nutzungs- und Biotopstruktur im Plangebiet.

[1] Inanspruchnahme in der Bauzeit. Anschließende Rekultivierung.

**Tabelle 2: Flächenbilanz**

| Flächenbezeichnung | Bestand (m²) | Planung (m²) |
|---|---|---|
| Wiese | 530 | - |
| Wiese / Ruderalvegetation | 375 | - |
| Ruderalvegetation | 860 | - |
| Weg, Straße asph., gepflast. (incl. ausgefahr. Seitenstreifen) | 2.120 | - |
| Acker | 815 | - |
| Feldhecke, Feldgehölz | 515 | - |
| Gleisbereich / Schotter | 194 | - |
| Kl. Grünfläche, Verkehrsgrün | 56 | - |
| Garten | 178 | - |
| Verkehrsflächen | - | 5.643 |
| *davon Straße, Gehweg, Weganschlüsse* | - | *3.077* |
| *davon Verkehrsgrün* | - | *1.981* |
| *davon Bahnanlage (seitlich Brücke)* | - | *332* |
| *davon Straßenfläche über Bahnanlage/Brücke* | - | *180* |
| *davon Gehwegfläche über Bahnanlage/Brücke* | - | *73* |
| **Summe** | **5.643** | **5.643** |

# 5 Konflikte und Beeinträchtigungen

## 5.1 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf die bewertete Bestandssituation von Natur und Landschaft ermittelt.

Die Besonderheit ist hier, dass der überwiegende Teil des Bebauungsplanes ein planfeststellungsersetzender ist. Östlich der Brücke gibt es eine Überschneidung des Geltungsbereiches mit dem BP Im Weißen Feld, Nr. 2.36, die zu einem Teil nicht planfeststellungsersetzend ist.
Hier muss die Konfliktanalyse eigentlich nicht den tatsächlichen Bestand, sondern die für die Fläche geltende Festsetzung zu Grunde legen. Da die Festsetzung im Wesentlichen realisiert sind, ist das aber nicht weiter beachtlich.

Der Bestand wird kurz beschrieben und bewertet und die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe, die durch das Vorhaben entstehen, werden aufgezeigt.
Schließlich werden die Möglichkeiten dargestellt, Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu vermindern.

**Tabelle 3: Ergebnis der Konfliktanalyse**

| **Schutzgut**<br>**Bestand und Bewertung** | **Beeinträchtigung / Eingriff** | **Vermeidung / Verminderung** |
|---|---|---|
| <u>Pflanzen und Tiere</u><br>Gehölzbestände mit mittlerer bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.<br>Brach gefallene Wiesen und Ruderalvegetation an Straßen- und Wegrändern und angrenzend, großer Nussbaum und alter Birnbaum mit mittlerer Bedeutung.<br>Ackerflächen mit geringer Bedeutung<br>Straßen, Wege und Gleiskörper ohne oder mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. | Abriss der Bestandsbrücke, kleinflächige Inanspruchnahme von Gehölz- und Ruderalflächen auf Bahnböschungen<br>⇨ **Eingriff**<br>Neubau Brücke einschließlich Zufahrt von beiden Seiten in der Bauzeit. Inanspruchnahme Gehölz-, Ruderal- und Gartenflächen.<br>⇨ **Eingriff**<br>Ausbau *Am Waldhauer* und *Hinterer Waldhauer Weg*. Inanspruchnahme Wiesen- und Ackerflächen, Gehölze und Birnbaum.<br>⇨ **Eingriff** | Frühzeitige Rodung von Gehölzen und Birnbaum.<br>Erhaltung und Schutz Nussbaum.<br>Schutz angrenzender Grünstreifen mit Obstbäumen. |
| <u>Klima und Luft</u><br>Betroffene Flächen haben nur eine allgemeine Bedeutung. | Geringer Flächenumfang und keine Funktionsänderung.<br>⇨ **kein Eingriff** | |

| **Schutzgut<br>Bestand und Bewertung** | **Beeinträchtigung / Eingriff** | **Vermeidung / Verminderung** |
|---|---|---|
| <u>Boden</u><br><br>Ackerflächen mit hoher Bedeutung<br><br>Sonst bereits beeinträchtigte Böden mit geringer bzw. mittlerer Bedeutung. ohne oder mit sehr geringer Erfüllung der Bodenfunktionen.<br><br>Versiegelte Flächen, Schotterkörper ohne Bedeutung.<br><br>Gärten und Weide mit mittlerer Funktionserfüllung.<br><br>In den Randbereichen (Acker, Grünland, Gehölze) auch mittlere bis hohe Funktionserfüllung. | Zunahme versiegelter Flächen. Die Bodenfunktion gehen vollständig verloren.<br><br>⇨ **Eingriff**<br><br>Inanspruchnahme aller Flächen. Sie werden befahren, verdichtet umgestaltet. Mehr oder weniger vollständiger oder dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen.<br><br>⇨ **Eingriff** | Schonender Umgang mit dem Boden.<br><br>Zusätzlicher Arbeitsbereich, BE- oder Lagerflächen nur außerhalb auf Acker- bzw. überbaubaren Flächen. |
| <u>Wasser</u><br><br>Plangebiet hat eine sehr geringe Bedeutung.<br>Oberflächengewässer fehlen. | Schon wegen Art und Größe keine wesentlichen Änderungen.<br><br>⇨ **kein Eingriff** | |
| <u>Landschaftsbild und Erholung</u><br><br>Untypischer Ortsrand, der diese Funktion verliert.<br>Geringe Bedeutung.<br><br>Rad- und Wanderwege | Wird durch den Straßen- und Brückenausbau nur geringfügig verändert.<br><br>⇨ **kein Eingriff**<br><br>Funktion bleibt erhalten. | |

## 5.2 Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und weiteren geschützten Flächen

<u>Schutzgebiete nach Naturschutzrecht</u>

Das Plangebiet liegt im Naturpark *Neckartal-Odenwald*. Der überwiegende Teil des Umfelds ist durch die Darstellung als Baugebiet im Flächennutzungsplan bzw. das Gelten eines Bebauungsplanes bereits Erschließungszone.

Die Gehölze auf beiden Seiten der Bahnlinie sind nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze, *Feldhecken und Feldgehölze entlang der Bahnstrecke östlich Gewann "Heilbronner Straße"* Biotopnummer: 166202250460[1]

Möglicherweise muss für den Abriss der Brücke in den Rand des südöstlichen Teilgehölzes geringfügig eingegriffen werden. Nach dem Abriss kann das Gehölz wieder aufwachsen und sogar größer werden.

Ob deswegen ein Antrag auf Ausnahme erforderlich wird, ist noch zu klären.

Schutzgebiete nach Wasserrecht sind von der Planung nicht betroffen.

[1] Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg, 13.07.2023

Landesweiter Biotopverbund

Südwestlich der Waldhauerbrücke ist der Gehölzbestand auf der Bahnböschung (Teilfläche der geschützten Hecke) Kernfläche des Biotopverbunds mittlere Standorte.

Im gemeinsamen Kernraum folgt südöstlich eine weitere Kernfläche.
Die trennende Wirkung der breiten Bundesstraßenschneiße wird in der GIS-Bearbeitung ignoriert.

Zu Kernflächen und -räumen südlich im Offenland Richtung Neckarzimmern werden auch aufwändige Maßnahmen den Verbund nicht verbessern.

Beim Abriss der Brücke ist unter Umständen eine kleinflächige Rodung bzw. mindestens randlicher Rückschnitt notwendig.
Der Biotopverbund wird dadurch nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Gehölze können nach dem Rückbau der Brücke nachwachsen. Der etwas abgerückte Neubau der Brücke ermöglich u.U. eine Vergrößerung der Kernfläche.

## 5.3 Eingriffe und ihr Ausgleich

Durch den Ausbau der beiden Straßen und den Abbruch und Neubau der Waldhauerbrücke kommt es, wie oben dargelegt, zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Schutzgüter Klima und Luft, Wasser und Landschaftsbild und Erholung werden zwar beeinträchtigt. Erheblich sind die Beeinträchtigungen aber nicht.

Erheblich sind die Beeinträchtigungen nur beim Schutzgut Pflanzen und Tiere und beim Schutzgut Boden.

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere kann der Eingriff vor allem durch naturschutzorientierte Einsaaten der Bankette, Straßenböschungen und sonstiger Verkehrsgrünflächen teilweise ausgeglichen werden. Beim Schutzgut Boden gibt es keine Möglichkeiten zum Ausgleich im Plangebiet.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz in Kapitel 7 quantifiziert den Eingriff beim Schutzgut Pflanzen und Tiere mit **13.475 Ökopunkten (ÖP)** und beim Schutzgut Boden mit **21.236 ÖP**.

Das Kompensationsdefizit von zusammen **34.711 ÖP** muss durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

# 6 Ziele und Maßnahmen der Landschaftspflege

## 6.1 Ziele

Nach der Überprüfung und Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft sucht die landschaftspflegerische Begleitplanung nach Möglichkeiten und Maßnahmen mit denen

- Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft vermieden oder vermindert werden können,
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet zumindest teilweise ausgeglichen werden können und
- im Plangebiet nicht ausgleichbare Eingriffe außerhalb durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können.

## 6.2 Maßnahmen

Bei der Planung geht es um den Um- und Ausbau bestehender Straßen und Wege und den Abbruch und Neubau einer Brücke (Straßenüberführung).
Der Ausbauquerschnitt (Fahrbahnbreite 6,5 m, einseitiger Gehweg 2,5 m, Schrammbord 0,5 m und Bankett 1,0 - 1,5 m) entspricht dem für die Erschließungsstraße eines bestehenden und eines geplanten Gewerbegebietes Notwendigen.
Die Hochlage der Brücke erfordert das Hinaufführen der Straßen auf einem Damm mit unterschiedlich hohen und breiten Böschungen.

Das Plangebiet ist auf diese Verkehrs- und Verkehrsgrünflächen beschränkt.
Außerhalb dürfen nur Ackerflächen und überbaubare Flächen als Arbeitsstreifen, Lagerflächen oder zur Baustelleneinrichtung genutzt werden. Sie werden nach der temporären Nutzung rekultiviert.

Trotz der engen Begrenzung der in Anspruch genommenen Flächen und der überwiegend geringen Wertigkeit der anstehenden Böden müssen Maßnahmen zum Schutz des Bodens ergriffen werden.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderer Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch).
Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

Es wird folgendes festgelegt.

Oberboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzutragen und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und soweit möglich in den neuen Straßenseitenflächen wieder einzubauen.

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten.

Die Plangebietsgrenze ist i.d.R. auch die Grenze der Fläche die beim Bau in Anspruch genommen werden darf. Im Nord des *Hinteren Waldhauer Weges* ist eine klare Kennzeichnung und ein Schutz notwendig.

Es wird folgendes festgelegt.

Im Abschnitt *Hinterer Waldhauer Weg* ist die Grenze des Baubereiches zu den außerhalb angrenzenden Grünflächen für die gesamte Bauzeit deutlich zu kennzeichnen.
Die angrenzend stehenden Obstbäume sind entsprechend **R SBB**[1] zu schützen.
Von einem Oberbodenabtrag im Kronentrauf der Bäume sollte abgesehen werden.

Der Nussbaum am Nordende des *Hinteren Waldhauer Weg* wird erhalten.

Es wird folgendes festgelegt.

Der Nussbaum ist zu erhalten. Während der gesamten Bauarbeiten ist er entsprechen **R SBB**[1] zu schützen. Von einem Oberbodenabtrag im Kronentrauf ist abzusehen. Ggf. sind Lastplatten auszulegen. Ein ggf. erforderlicher Rückschnitt der Krone vor dem Straßen- und Brückenbau ist mit der UBB abzustimmen und festzulegen. Der Rückschnitt muss vor dem 1. März erfolgen.

Ein alter Birnbaum, das Gehölz *Am Waldhauer* und Gehölze an den Bahnböschungen müssen entfallen.

Es wird folgendes festgelegt.

Der Birnbaum und die Gehölze *Am Waldhauer* und an den Bahnböschungen dürfen nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar gefällt werden.

Wegen der hier nachgewiesenen Ringeltaube ist das Fällen erst nach einer Kontrolle und Freigabe durch einen Fachkundigen möglich.

Entlang der ausgebauten Straßen ist eine Beleuchtung vorgesehen.

Es wird folgendes festgelegt.

Die öffentliche Außenbeleuchtung entlang der Straßen ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu beschränken.

Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum, wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht, entsprechend den Farbtemperaturen von 1.600 bis 2.400, max. 3.000 Kelvin.

Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte Technologien“ soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist aktuell nur durch eine naturschutzorientierte Einsaat der Verkehrsgrünflächen möglich. Pflanzungen sind nicht vorgesehen.

Die Seitenflächen auf den Bahnböschungen, die durch den Abbruch der alten Brücke entstehen bzw. beim Neubau zeitweilig in Anspruch genommen werden, werden weder eingesät noch bepflanzt. Die Gehölze und die sonstige Vegetation der angrenzenden Böschungsflächen werden von alleine in die Flächen hineinwachsen.

Zu den Einsaaten wird folgendes festgelegt.

Bankette entlang der Straßen, die Böschungen *Am Waldhauer* und die sonstigen Verkehrsgrünflächen (Böschungen, Seitenflächen) sind mit Saatgut gesicherter Herkünfte einzusäen.

**Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland**

Die Saatgutmischungen im Anhang sind zu beachten.

[1] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, **R SBB** Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz quantifiziert den Eingriff beim Schutzgut Pflanzen und Tiere mit **13.475 Ökopunkten (ÖP)** und beim Schutzgut Boden mit **21.236 ÖP**.

Das Kompensationsdefizit von zusammen **34.711 ÖP** muss durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Zugeordnet wird eine Maßnahme aus dem baurechtlichen Ökokonto der Stadt.

Waldrefugium Nr. 7 Distrikt 1 Michelherd, Abteilung 16 Brummersrain

Das *Waldrefugium Nr.7 Distrikt 1 Michelherd, Abteilung 16 Brummersrain* hat eine Fläche von 32.000 m² und wurde zum Stichtag 1.1.2016 mit einem Ausgangswert von 128.000 ÖP in das Ökokonto der Stadt eingebucht. Zuzüglich der achtjährigen Verzinsung von 3% des Ausgangswerts hat die Maßnahme einen aktuellen Punktestand von **158.720 ÖP**.

Davon sind bereits dem Bebauungsplan „Hofäcker, Nr. 4.10“ in Lohrbach 61.867 ÖP und dem Bebauungsplan „Heilbronner Straße, Nr. 2.42“ 44.966 ÖP zugeordnet. Von den auf dem Ökokonto der Stadt Mosbach verbleibenden 51.887 ÖP werden 34.711 ÖP dem BP „Im Weißen Feld II, Nr. 2.36 A“ zugeordnet und die Eingriffe damit ausgeglichen.

Aus dem Waldrefugium Nr. 7 bleiben auf dem Ökokonto der Stadt Mosbach 17.176 Ökopunkte.

## 6.3 Zuordnungsfestsetzung

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Plangebietes werden insgesamt den Verkehrsflächen zugeordnet.

# 7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die nächsten Seiten zeigen die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

**Stadt Mosbach**
**Stadtteil Neckarelz**
**BP "Im Weißen Feld II, Nr. 2.36 A"**

**Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz**
**Schutzgut Pflanzen und Tiere**

| Bestand | | | | | | Planung | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Nr.** | **Biotoptyp** | **Biotop-wert** | **Fläche in m²** | **Bilanzwert** | | **Nr.** | **Biotoptyp** | **Biotop-wert** | **Fläche in m²** | **Bilanzwert** |
| | ***Plangebiet Bebauungspl. Im Weißenfeld, Nr. 2.36*** | | | | | | ***Verkehrsfläche*** | | | |
| 33.41 | Fettwiese mittlerer Standorte (1) | 12 | 375 | 4.500 | | 60.21 | Verkehrsfläche Straße / völlig versiegelt | 1 | 1.995 | 1.995 |
| 35.64 | Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation | | | | | 60.21 | Verkehrsfl. Anschluss Weg, Str. Bestand / völlig vers | 1 | 284 | 284 |
| 60.22 | Gepflasterter Gehweg (2) | 1 | 70 | 70 | | 60.21 | Verkehrsfläche Gehweg, Haltestelle / völlig versiegel | 1 | 798 | 798 |
| 60.50 | Kleine Grünfläche, Verkehrsgrün (2) | 4 | 56 | 224 | | | **Verkehrsgrün** | | | |
| | ***Weiteres Plangebiet*** | | | | | 60.50 | Bankett, Kleine Grünfläche, | 4 | 639 | 2.556 |
| 33.41 | Fettwiese mittlerer Standorte | 13 | 530 | 6.890 | | | Böschung, Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetatio | 11 | 802 | 8.822 |
| 35.64 | Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation | 11 | 860 | 9.460 | | | sonstige Angleichungsfl., Grasr. Ausd. Ruderalveg. | 11 | 540 | 5.940 |
| 37.11 | Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation | 4 | 815 | 3.260 | | | ***Bahnfläche / Brücke*** | | | |
| 41.10 | Feldgehölz (3) | 12 | 370 | 4.440 | | 60.21 | Verkehrsfläche Straße / völlig versiegelt | 1 | 185 | 185 |
| 41.20 | Feldhecke mittlerer Standorte | 17 | 145 | 2.465 | | 60.21 | Verkehrsfläche Gehweg / völlig versiegelt | 1 | 70 | 70 |
| 60.20 | Weg, Straße asphaltiert | 1 | 1.820 | 1.820 | | | davon Brücke | | *70* | |
| 60.24 | ausgefahrene Wegränder mit Schotter | 1 | 120 | 120 | | | ***Baufeld Brücke*** (5) | | | |
| 60.30 | Gleisbereich, Schotter | 2 | 194 | 388 | | 60.30 | Gleisbereich, Schotter | 2 | 130 | 260 |
| 60.20 | Straße asphaltiert, Brücke | 1 | 110 | 110 | | 41.22 | Feldhecke mittlerer Standorte | 14 | 80 | 1.120 |
| 45.30a | Einzelbäume auf sehr geringwertigem Biotoptyp (4) | 8 | | 2.010 | | 35.64 | Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation | 11 | 120 | 1.320 |
| 60.60 | Garten | 6 | 178 | 1.068 | | | | | | |
| | (1) als Wiese eingesäter Ruderalstreifen. Im BP Fläche für die Landwirtschaft bzw. öff. Grünfl. (Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung …)<br>(2) Festsetzung im BP Im Weißenfeld, Nr. 2.36<br>(3) Abwertung wg. Lage und Arten<br>(4) StØ 80 cm | | | | | | (5) auf beiden Seiten der neuen Brücke.<br>beansprucht beim Bau der neuen und beim Abbruch der alten Brücke | | | |
| | | **Summe** | **5.643** | **36.825** | | | | **Summe** | **5.643** | **23.350** |
| | | **Kompensationsdefizit** | | **13.475** | | | | | | |

Es entsteht ein Kompensationsdefizit von 13.475 Ökopunkten, das durch Maßnahmen außerhalb des Plangenbietes ausgeglichen werden muss.

**Stadt Mosbach**
**Stadtteil Neckarelz**
**BP "Im Weißen Feld II, Nr. 2.36 A"**

**Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz**
**Schutzgut Boden**

| Bestand | | | | Planung | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Fläche** | **Gesamtwert** | **Fläche in m²** | **Bilanzwert** | **Fläche** | **Gesamtwert** | **Fläche in m²** | **Bilanzwert** |
| Acker | 3,33 | 815 | 2.714 | **Verkehrsflächen Straßen** | | | |
| Asphalt, Schotter, Gleisbett | 0,00 | 2.314 | 0 | Asphaltierte Straße / Weg / Anschluss | 0,00 | 3.077 | 0 |
| Straßen-, Wegseitenflächen, Böschungen | 1,00 | 571 | 571 | Verkehrsgrün (Bankette) | 0,50 | 639 | 320 |
| Sonstige Grünflächen | 2,00 | 1.943 | 3.886 | Verkehrsgrün (Böschungen etc.) | 1,00 | 1.342 | 1.342 |
| | | | | **Verkehrsflächen Bahn** | | | |
| | | | | Asphaltierte Straße / Weg | 0,00 | 255 | 0 |
| | | | | Schotter, Gleisbett | 0,00 | 130 | 0 |
| | | | | Sonstige Grünflächen | 1,00 | 200 | 200 |
| | **Summe** | **5.643** | **7.171** | | **Summe** | **5.643** | **1.862** |
| | **Saldo Bilanzwert** | | **5.309** | **Saldo in Ökopunkten** (Bilanzwert x 4) | **21.236** | | |

Es entsteht ein Defizit von 21.236 Ökopunkten, das außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden muss.

# Anhang

## Artenlisten und Saatgutmischungen

## Bewertungsrahmen

## Artenlisten und Saatgutmischungen

In der aktuellen Planung sind keine Gehölzpflanzungen vorgesehen. Sollte sich in der weiteren Planung die Notwendigkeit für Pflanzungen ergeben, sind Pflanzen gesicherter Herkünfte zu verwenden.[1]

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das *Süddeutsche Hügel- und Bergland* sein. Bei Bäumen soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Es sollte jeweils die Art und keine Sorte gepflanzt werden.

Bei den Grünflächen werden folgende Saatgutmischungen vorgeschlagen.

| **Fläche** | **Saatgutmischung** |
|---|---|
| Bankette | Bankettmischung,<br>(z. B. Rieger Hofmann salzverträgliche Bankettmischung 20 % Blumen und 80 % Gräser oder vergleichbar) |
| Böschungen<br>(Am Waldhauer) | Böschungen / Straßenbegleitgrün<br>(z. B. Rieger-Hofmann 30 % Blumen und 70 % Gräser oder vergleichbare Mischungen anderer Anbieter |
| Sonstige Verkehrsgrünflächen<br>(Böschungen, Seitenflächen) | *Fettwiese*<br>(z.B. Rieger-Hofmann Frischwiese/Fettwiese;<br>Blumen 30% / Gräser 70% oder vergleichbare Mischungen anderer Anbieter) |

Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkunft: Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland.

[1] Breunig, T., J. Schach, K. Wiest & N. Schoof (2024): Gebietseigene Gehölze in Baden-Württemberg – Vorkommensgebiete, Erntebestände und Empfehlungen zu geeigneten Arten. – Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 3, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe, 144 S.

## Artenlisten und Saatgutmischungen

In der aktuellen Planung sind keine Gehölzpflanzungen vorgesehen. Sollte sich in der weiteren Planung die Notwendigkeit für Pflanzungen ergeben, sind Pflanzen gesicherter Herkünfte zu verwenden.[1]

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das *Süddeutsche Hügel- und Bergland* sein. Bei Bäumen soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Es sollte jeweils die Art und keine Sorte gepflanzt werden.

Bei den Grünflächen werden folgende Saatgutmischungen vorgeschlagen.

| **Fläche** | **Saatgutmischung** |
|---|---|
| Bankette | Bankettmischung,<br>(z. B. Rieger Hofmann salzverträgliche Bankettmischung 20 % Blumen und 80 % Gräser oder vergleichbar) |
| Böschungen<br>(Am Waldhauer) | Böschungen / Straßenbegleitgrün<br>(z. B. Rieger-Hofmann 30 % Blumen und 70 % Gräser oder vergleichbare Mischungen anderer Anbieter |
| Sonstige Verkehrsgrünflächen<br>(Böschungen, Seitenflächen) | *Fettwiese*<br>(z.B. Rieger-Hofmann Frischwiese/Fettwiese;<br>Blumen 30% / Gräser 70% oder vergleichbare Mischungen anderer Anbieter) |

Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkunft: Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland.

[1] Breunig, T., J. Schach, K. Wiest & N. Schoof (2024): Gebietseigene Gehölze in Baden-Württemberg – Vorkommensgebiete, Erntebestände und Empfehlungen zu geeigneten Arten. – Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 3, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe, 144 S.

## Kriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft

### Synopse der unterschiedlichen Wertstufen bei den Schutzgutbewertungen

| | **Pflanzen und Tiere**<br>*Biotoptypen Basismodul (Feinmodul)* | **Landschaftsbild und Erholung**<br>**Klima und Luft**<br>**Wasser** | **Boden**<br>*Funktionserfüllung* | |
|---|---|---|---|---|
| keine bis sehr geringe naturschutzfachl. Bed. | I (1 – 4) | E | 0 | keine (versiegelte Flächen) |
| geringe naturschutzfachliche Bedeutung | II (5 – 8) | D | 1 | gering |
| mittlere naturschutzfachliche Bedeutung | III (9 –16) | C | 2 | mittel |
| hohe naturschutzfachliche Bedeutung | IV (17 – 32) | B | 3 | hoch |
| sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung | V (33 – 64) | A | 4 | sehr hoch |

### Bewertungsrahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere[1]

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt über die erfassten Biotoptypen[2].
Zur Bestandsbewertung können je nach erforderlicher Planungsschärfe drei unterschiedliche Module verwendet werden.
Das **Basismodul** baut auf einer 5 stufigen Skala auf, welche der in der Landschaftsplanung allgemein üblichen Einstufung entspricht (siehe oben).
Das **Standardmodul** ordnet den einzelnen Biotoptypen einen Grundwert auf einer 64-Punkte-Skala zu. Dieser Grundwert entspricht der typischen Ausprägung des Biotoptyps in Baden-Württemberg.
Das **Feinmodul** bezieht sich auf den Grundwert des Standardmoduls. Es sind jedoch Zu- oder Abschläge bis zu einem definierten unteren bzw. oberen Wert je nach besonderer Ausprägung des Biotoptyps möglich.

Zur Bewertung wird die Fläche des Biotops in m² mit dem zugewiesenen Wert multipliziert und als Biotopwert in Biotopwertpunkten (BWP) angegeben.
Bei Bäumen wird der zugewiesene Wert mit dem Stammumfang in cm multipliziert.
Bei Streuobstbeständen wird der zugewiesene Wert mit der überschirmten Kronenfläche multipliziert und zum ermittelten Wert des überschirmten Biotoptyps addiert.

Bei der Planung wird das **Planungsmodul** verwendet. Es weist Biotoptypen, die anstelle eines anderen Biotoptyps geplant werden sollen, einen Planungswert zu. Dieser Planungswert ist dabei der Biotopwert, der sich 25 Jahre nach der Herstellung einstellt. Der Biotopwert des geplanten Biotoptyps wird wie beim Bestand berechnet.

Der Kompensationsbedarf errechnet sich aus dem Biotopwert vor dem Eingriff abzüglich des Biotopwerts nach dem Eingriff.
Bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich die Biotopwerterhöhung aus dem Biotopwert des geplanten Biotoptyps abzüglich des Biotopwerts des Ausgangsbiotops.

[1] Institut für Botanik und Landschaftskunde im Auftrag der LfU: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Abgestimmte Fassung, August 2005.
[2] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]:
Arten, Biotope, Landschaft,Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.

## Bewertungs des Schutzgutes Boden

Böden werden nach den Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bewertet. Häufig besteht die Möglichkeit, bei der Bewertung auf die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückzugreifen. Hierbei handelt es sich um eine flurstücksbezogene Auswertung der Bodenwerte aus der Bodenschätzung anhand des Bewertungsleitfadens der LUBW.[3]

Die Einzelbewertung der Bodenfunktionen wird zu einer Gesamtbewertung aggregiert. Die Funktion „Sonderstandort für die naturnahe Vegetation“ wird nur berücksichtigt, wenn sie die Bewertungsklasse 4 erreicht. Die Gesamtbewertung des Bodens ergibt in diesem Fall die Wertstufe 4. In allen anderen Fällen ergibt sie sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen der drei übrigen Bodenfunktionen.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird die Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg angewandt[4]. Nach dieser entspricht die Verbesserung oder Verschlechterung des Bodens um eine Wertstufe (Gesamtbewertung) dem Gewinn bzw. Verlust von 4 Ökopunkten je Quadratmeter. Für die Bestandssituation und die Planung wird jeweils ein Bodenwert ermittelt, der sich aus der Multiplikation der Wertstufen des Bodens mit der zugehörigen Fläche und dem Faktor 4 ergibt.

Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz zwischen dem Bodenwert der Planung und dem Bodenwert des Bestands. Bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich die Bodenwerterhöhung aus dem geplanten Bodenwert abzüglich des aktuellen Bodenwertes.

## Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft[5]

| Einstufung | Bewertungskriterien |
|---|---|
| **(Stufe A) sehr hoch** | siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen<br>Steilhänge in Siedlungsnähe (>5° bzw. 8,5% Neigung)<br>Lufthygienisch und/oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe);<br>Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald |
| **(Stufe B) hoch** | siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2°bis 5° bzw. 3,5 bis 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet)<br>alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkte Siedlungsrelevanz); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen);<br>Immissionsschutzpflanzungen |
| **(Stufe C) mittel** | Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete)<br>Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen |
| **(Stufe D) gering** | klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete |
| **(Stufe E) sehr gering** | klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete |

[3] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.

[4] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung-ÖKOV) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

[5] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

## Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser[6]

| Einstufung | Bewertungskriterien (Geologische Formation) | | | |
|---|---|---|---|---|
| **sehr hoch (Stufe A)** | RWg<br>d | Schotter des Riß-Würm-Komplexes in großen Talsystemen<br>Deckenschotter | | |
| **hoch (Stufe B)** | h<br>RWg<br><br>g<br><br>s<br>pl | junge Talfüllungen<br>Schotter des Riß-Würm-Komplexes außerhalb großer Talsysteme<br>Schotter, ungegliedert (meist älteres Pliozän)<br>jungtertiäre bis altpleistozäne Sande<br>Pliozän-Schichten | mku<br>tj<br><br>tiH<br>ox2<br>sm | Unterer Massenkalk<br>Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert in Störungszonen<br>*Hangende Bankkalke**<br>*Wohlgeschichtete Kalke**<br>*Mittlerer Buntsandstein** |
| **mittel (Stufe C)** | u<br>tv<br>OSMc<br>sko<br>joo<br>jom<br>ox<br>kms<br>km4 | Umlagerungssedimente<br>Interglazialer Quellkalk, Travertin<br>Alpine Konglomerate, Jurangelfluh<br>Süßwasserkalke<br>Höherer Oberjura (ungegliedert)<br>Mittlerer Oberjura (ungegliedert)<br>Oxford-Schichten<br>Sandsteinkeuper<br>Stubensandstein | km2<br>km1<br>kmt<br>ku<br>mo<br>mu<br>m<br>sz | Schilfsandstein-Formation<br>Gipskeuper<br>Mittelkeuper, ungegliedert<br>Unterkeuper<br>Oberer Muschelkalk<br>Unterer Muschelkalk<br>Muschelkalk, ungegliedert<br>Mittlerer Buntsandstein bis Zechsteindolomit-Formation |
| **gering (Stufe D)** | **Grundwassergeringleiter I** | | **als Überlagerung eines Grundwasserleiters** | |
| | pm<br>ol<br>mi<br>OSM<br>BM<br>OMM<br>USM<br>tMa<br>jm<br>ju<br>ko<br>km3u<br>mm<br>so<br>r<br>dc<br>Ma | Moränensedimente<br>Oligozän-Schichten<br>Miozän-Schichten<br>Obere Süßwassermolasse<br>Brackwassermolasse<br>Obere Meeresmolasse<br>Untere Süßwassermolasse<br>Tertiäre Magmatite<br>Mitteljura, ungegliedert<br>Unterjura<br>Oberkeuper<br>Untere Bunte Mergel<br>Mittlerer Muschelkalk<br>Oberer Buntsandstein<br>Rotliegendes<br>Devon-Karbon<br>Paläozoische Magmatite | plo<br>BF<br>Hat<br>OSM<br>BM<br>OMM<br>USM | Löß, Lößlehm<br>Bohnerz-Formation<br>Moorbildungen, Torf<br>Obere Süßwassermolasse<br>Brackwassermolasse<br>Obere Meeresmolasse<br>Untere Süßwassermolasse |
| **sehr gering (Stufe E)** | **Grundwassergeringleiter II** | | **als Überlagerung eines Grundwasserleiters** | |
| | eo<br>al1<br>Me<br>bj2, cl<br>km5 | Eozän-Schichten<br>Opalinuston<br>Metamorphe Gesteine<br>*Oberer Braunjura (ab delta)**<br>Knollenmergel | b | Beckensedimente |

## Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer

Das Teilschutzgut wird über die Gewässerfunktionen bewertet. Hierbei wird ein an die Strukturgütekartierung nach LAWA angelehntes Verfahren angewendet. Die dort verwendete 7-stufige Skala wird dabei in die hier angewandte 5-stufige Skala übersetzt, indem die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Wertklassen zusammengefasst werden. Ergänzend dazu kann über die Gewässergüte die Qualität des Oberflächengewässers klassifiziert werden.

[6] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

[*] In Abweichung zu LGRB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjuras trotz der nur mittleren Durchlässigkeit aufgrund der i.d.R. hohen Mächtigkeit in Wertstufe B („hoch bedeutsam“) bzw. der Untere Muschelkalk in C („mittel“) eingestuft.

## Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung[7]

| Einstufung | Hauptkriterien | | Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt) | | | | | | | | | Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Vielfalt | Eigenart/ Historie | Harmonie | Einsehbarkeit | Natürlichkeit | Infrastruktur | Zugänglichkeit | Geruch | Geräusche | Erreichbarkeit | Beobachtb. Nutzungsmuster | |
| **sehr hoch (Stufe A)** | viele verschiedenartige Strukturen, Nutzungen, hohe Artenvielfalt (Vegetation, Fauna)<br><br>(hohe, aber geordnete Komplexität) | ausschließlich Elemente mit Landschaftstypischem und –prägendem Charakter, keine störenden anthropogenen Überformungen (z.B. gut dem Relief angepasste Nutzungen)<br><br>(kulturhistorische Entwicklung) | guter Einklang der natürlichen mit den anthropogenen Elementen)<br><br>(ans Relief angepasst, Maßstäblichkeit gewahrt, regionstypische Elemente herrschen vor) | Gebiet ist von nahezu allen Seiten einsehbar<br><br>(offenes, erlebbares Gelände) | Große Naturnähe (z.B. Naturwald, naturn. Auelandschaften, Moore etc.) alte Obstwiesen, Extensivstgrünland, naturverjüngte Wälder<br><br>(anthropogener Einfluss nicht bis gering vorhanden) | Zahlreiche Erholungseinrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen)<br><br>(erhöhte Aufenthaltsqualität) | vielfältiges geschlossenes Wegenetz<br><br>(> 3 km/km²)<br><br>(erleichterter Aufenthalt) | angenehmer Geruch (z.B. Blüten, Heu, Früchte)<br><br>(erhöhte Aufenthaltsqualität) | angenehme Geräusche (z.B. Vogelgezwitscher, Wind, Wasser) | siedlungsnah (< 1 km von Siedlungsrand entfernt) | Raum ist stark frequentiert, vielfältige, verschiedene Nutzungsmuster beobachtbar | **Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung.**<br>Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z. B. in großem, zusammenhängendem Streuobstwiesenkomplex oder Laubwald, sind Teil einer historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschlote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen)<br>Störungen sehr gering bis fehlend<br>Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe, Erholungswald Stufe 1, LSG |
| **hoch (Stufe B)** | viele Strukturen, Nutzungen, aber weniger verschiedenartig; hohe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt | viele Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, kaum störende anthropogene Überformungen (z.B. dem Relief angepasste kleine Straße etc.) | | | | | | | | | | **Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung.**<br>Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden; wie Stufe 5, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Fläche in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Komp.maßnahmen<br>geringe Störungen vorhanden<br>erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, Erholungswald Stufe 2, LSG) |

[7] erstellt unter Verwendung von Ansätzen von: Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitungen-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290 Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript „Analyse und Bewertung der Landschaft“. aus: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

| Einstufung | Hauptkriterien | | Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt) | | | | | | | | | Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Vielfalt | Eigenart/ Historie | Harmonie | Einsehbarkeit | Natürlichkeit | Infrastruktur | Zugänglichkeit | Geruch | Geräusche | Erreichbarkeit | Beobachtb. Nutzungsmuster | |
| **mittel (Stufe C)** | wenige bis einige Strukturen, Nutzungen; Mäßige Nutzungs- und/oder Artenvielfalt | wenige Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, kaum störende bis störende anthropogene Überformungen | die natürlichen Elemente korrespondieren noch mit den anthropogenen | Gebiet ist von einigen Stellen einsehbar | mittlere Naturnähe (Durchschnittliches Grünland, Brachflächen, etc.) | einige Erholungseinrichtungen vorhanden | Wegenetz vorhanden (1-3 km /km²) | geruchsfrei, oder angenehme und störende Gerüche halten sich die Waage | angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage | 1 bis 1,5 km vom Siedlungsrand entfernt | Raum ist mäßig frequentiert, einige Nutzungsmuster beobachtbar | **Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört.**<br>Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen von Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum: stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation) |
| **gering (Stufe D)** | wenige Strukturen, Nutzungen; Geringe Nutzungs- und/oder Artenvielfalt | wenige bis keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen deutlich spürbar | die natürlichen Elemente korrespondieren nur schwach oder nicht mit den anthropogenen<br><br>(unmaßstäbliche, unstimmige bis störende Anordnung; regionsuntypische Materialien) | Gebiet ist nur von wenigen Stellen oder nicht einsehbar<br><br>(unzugängliches, geschlossen wirkendes Gelände | geringe Naturnähe (z.B. Obstplantage, Fichtenmonokultur, Acker, unbefestigte Wege, Strassen, Siedlungsflächen, Agrarintensivflächen)<br><br>(anthropogener Einfluss hoch) | Erholungseinrichtungen nicht oder kaum vorhanden<br><br>(keine– bis geringe Zugänglichkeit) | unvollkommenes Wegenetz (< 1 km/km²);<br><br>(fehlende Infrastruktur erschwert den Aufenthalt) | Gerüche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Kfz-, Industrieemissionen, Massentierhaltung, Düngemittel,..) | Geräusche verringern die Aufenthaltsqualität (z.B. Flugzeug-, Kfz-, Industrieemissionen etc.) | siedlungsfern (> 1,5 km von Siedlungsrand entfernt) | Raum ist schwach bis nicht frequentiert, kaum bis keine verschiedenen Nutzungsmuster beobachtbar | **Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden.**<br>Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypischausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Gewerbegebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete,<br>Restflächen von Stufen B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.);<br>Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen) |
| **sehr gering (Stufe E)** | Struktur- und/ oder artenarme, ausgeräumte Landschaftsteile, kaum verschiedenartige Nutzungen<br><br>(monoton, langweilig) | (so gut wie) keine Elemente mit landschaftstypischem und –prägendem Charakter, anthropogene Überformungen stören stark<br><br>(Elemente ohne histor. Bedeutung) | | | | | | | | | | **Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen.**<br>Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch-ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad;<br>Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben) |